

# Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung, RTV)

Vom 19. August 2014

---

Der Regierungsrat von Solothurn  
gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 29. Januar 2014<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeines

#### § 1 *Kommunale Ruhetage (§ 2)*

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinden bringen ihre Beschlüsse betreffend zusätzlicher kommunaler Ruhetage der zuständigen kantonalen Behörde zur Kenntnis.

<sup>2)</sup> Sie veröffentlichen ihre Beschlüsse im ordentlichen Publikationsorgan.

### 2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

#### § 2 *Ausnahmen bei Dringlichkeiten (§ 5)*

<sup>1)</sup> Witterungsbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten und insbesondere Erntetätigkeiten sowie das Verladen von Schlachttieren sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung und soweit erforderlich gestattet.

#### § 3 *Ausnahmebewilligungen im Einzelfall (§ 6)*

<sup>1)</sup> Ausnahmen gemäss § 6 des Gesetzes können gewährt werden, wenn:

- a) überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetagsgesetzgebung rechtfertigen;
- b) die fragliche Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt; und
- c) die Tätigkeit oder Veranstaltung nicht ebenso gut an einem anderen Tag durchgeführt werden könnte, der nicht unter die Ruhetagsgesetzgebung fällt.

---

<sup>1)</sup> BGS [512.41](#).

### 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 4 Vollzug (§ 8)

<sup>1</sup> Als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes und der Verordnung gilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit, sofern das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes vorsieht.

#### II.

*Keine Fremdänderungen.*

#### III.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964<sup>1)</sup> (Stand 1. September 2007) wird aufgehoben.

#### IV.

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage am 1. September 2014 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/1436 vom 19. August 2014.  
Veto Nr. 332, Ablauf der Einspruchsfrist: 12. November 2014.

---

<sup>1)</sup> BGS [512.42](#).